Plakatierungsverordnung des Marktes Pfeffenhausen

Verordnung des Marktes Pfeffenhausen über das Anbringen Plakaten vom 07.10.2026

Der Markt Pfeffenhausen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 09.12.2024, (GVBl. S. 570) folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentlichen Anschläge im Gemeindegebiet nur nach den Vorgaben dieser Verordnung erfolgen.
(2) Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln und Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Pfosten, Licht- und Telefonmasten oder Stromkästen, oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern oder Fahrzeuganhängern ohne Zugmaschine, angebracht werden.
(3) Öffentlich ist ein Anschlag dann, wenn er von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden kann.
(4) Öffentliche Anschläge dürfen nur an den nach dieser Verordnung vorgesehenen Orten nach den Maßgaben dieser Verordnung erfolgen.
(5) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind
    a. ortsfeste Anlagen, die der Bayerischen Bauordnung unterfallen,
    b. Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern auf dem jeweiligen Grundstück in eigener und fremder Sache,
    c. Anschläge in Schaukästen und Schaufenstern und
    d. Anschläge des Markts Pfeffenhausen an den Ortseingangstafeln bzw. im Ortseingangsbereich.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Ein öffentlicher Anschlag im Gemeindegebiet bedarf der Erlaubnis des Markts Pfeffenhausen, es sei denn es handelt sich um Werbung politischer Parteien oder Wählergruppen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren, Volksentscheiden oder Wahlen (ausgenommen Großflächenplakate). Insoweit wird auf die Regelungen des § 6 dieser Verordnung verwiesen.
(2) Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Anbringung des öffentlichen Anschlags in Schrift- oder Textform bei der Marktverwaltung einzureichen.
(3) Erlaubnisfähig sind grundsätzlich nur öffentliche Anschläge für Veranstaltungen im Gemeindegebiet Pfeffenhausen, in der Stadt Landshut sowie in den Landkreisen Landshut und Kelheim nach den Maßgaben dieser Verordnung, wobei im Einzelfall, wenn mit der Zwecksetzung dieser Verordnung vereinbar, Ausnahmen zugelassen werden können. Die Erlaubnis des Markts Pfeffenhausen kann unter Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt werden.
(4) Ein Anspruch auf Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Öffentliche Anschläge an Straßenlaternen

(1) Öffentliche Anschläge dürfen in Plakatform (bis max. DIN A 1) an Straßenlaternen innerhalb der geschlossenen Bebauung (nicht auf offener Strecke) erfolgen.
(2) An Straßenlaternen dürfen je Veranstaltung max. 15 Plakate angebracht werden, wobei ein Doppelplakat (Plakatierung an einer Straßenlaterne in beide Fahrtrichtungen) als ein Plakat im Sinn dieser Verordnung gilt.
(3) Genehmigte öffentliche Anschläge sind mit den hierfür ausgegebenen Plakataufklebern des Markts Pfeffenhausen zu versehen. Bei doppelseitiger Plakatierung genügt die Aufbringung eines Plakataufklebers je Doppelplakat.
(4) Plakate dürfen an Straßenlaternen nur mit Kabelbindern fixiert werden (z. B. nicht mit Draht oder Klebebändern), ohne diese zu beschädigen. Sie müssen so befestigt werden, dass sie Wind und Wetter standhalten und keine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer oder sonstige Personen darstellen. Sie dürfen nicht an Straßenlaternen fixiert werden, wenn diese auch als Träger von Verkehrszeichen dienen oder wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gefährdet wird. Damit insbesondere der Verkehrsraum weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung steht, hat die Montage der Plakate so zu erfolgen, dass zwischen der Bodenkante und der Unterkante des Plakats ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten wird.
(5) Der Erlaubnisinhaber hat die Plakate regelmäßig wiederkehrend sowie bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung unverzüglich auf ihre sichere Befestigung zu kontrollieren. Er hat Mängel unverzüglich zu beseitigen und Plakate, von denen eine Gefahr ausgeht, unverzüglich zu entfernen.
(6) Der Erlaubnisinhaber ist für die ordnungsgemäße Anbringung, Kontrolle und Entfernung der Plakate verantwortlich. Er ist für diese verkehrssicherungspflichtig.
(7) Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden; sie müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt sein.
(8) Plakate, die ohne die erforderliche Erlaubnis, vorschriftswidrig angebracht oder nicht fristgerecht entfernt werden, kann der Markt Pfeffenhausen nach vorheriger Anordnung der Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Ist dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, insbesondere für die Sicherheit des Straßenverkehrs, erforderlich, kann die Beseitigung auch ohne vorherige Anordnung und ohne Androhung erfolgen.

§ 4 Öffentliche Anschläge mittels Bauzaunelementen

(1) Je Veranstaltung dürfen in Abhängigkeit der Kapazitäten an den nachfolgend genannten Standorte Bauzaunelemente als öffentlicher Anschlag aufgestellt werden:
   a. Volksfestplatz, Pfeffenhausen (bis zu zwei Bauzaunelemente je Veranstaltung)
   b. Moosburger Straße gegenüber Volksfestplatz, Pfeffenhausen (max. ein Bauzaunelement je Veranstaltung)
   c. Grünfläche im Bereich der Abzweigung Landshuter Straße – Kellerweg, Pfeffenhausen (bis zu zwei Bauzaunelemente je Veranstaltung)
(2) Bauzaunelemente dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden; sie müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.
(3) Der Erlaubnisinhaber hat die Bauzaunelemente auf eigene Kosten entsprechend der näheren Vorgaben der Erlaubnis fachgerecht aufzustellen, standsicher zu befestigen, während der Nutzungsdauer zuverlässig zu kontrollieren, etwaige von diesen ausgehende Gefährdungen unverzüglich abzustellen, nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Er ist für diese verkehrssicherungspflichtig.

§ 5 Weitere Werbemöglichkeiten für ortsansässige Vereine

(1) Vereine, Vereinigungen und Initiativen mit Sitz im Gebiet des Markts Pfeffenhausen können ihre Veranstaltungen nach Antragstellung und Erlaubnis auch mit straßenüberspannenden Bannern in einer Größe von 490 cm x 100 cm unter Nutzung der vorhandenen Befestigungssysteme an den Standorten Moosburger Str. 4 – Moosburger Str. 7 und Moosburger Str. 49 – Moosburger Str. 58, jeweils Pfeffenhausen bewerben.
(2) Darüber hinaus dürfen sie, um für ihre Veranstaltungen zu werben, nach Antragstellung und Erlaubnis auf die an einzelnen Straßenlaternen vormontierten Träger zurückgreifen (Standorte des Street-Banner-Träger sh. Anlage 1).

§ 6 Wahlen, Bürgerbegehren und Volksentscheide

(1) Politische Parteien und Wählergruppen können bis zu sechs Wochen vor Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren, Volksentscheiden und Wahlen auf allen politischen Ebenen nach erfolgter Anzeige mit Plakaten (max. DIN A 1) an Straßenlaternen innerhalb der geschlossenen Bebauung (nicht auf offener Strecke) für sich werben.
(2) Politische Parteien und Wählergruppen dürfen jeweils max. 30 Plakate je Abstimmung bzw. Wahl an Straßenlaternen anbringen, wobei ein Doppelplakat (Plakatierung an einer Straßenlaterne in beide Fahrtrichtungen) als ein Plakat im Sinn dieser Verordnung gilt. Sollten an einem Tag mehrere Abstimmungen bzw. Wahlen stattfinden, ändert dies nichts an der max. zugelassenen Höchstzahl an Plakaten je politischer Partei bzw. Wählergruppe.
(3) Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor Anbringung des öffentlichen Anschlags in Schrift- oder Textform bei der Marktverwaltung einzureichen.
(4) Angezeigte öffentliche Anschläge sind mit den hierfür ausgegebenen Plakataufklebern des Markts Pfeffenhausen zu versehen. Bei doppelseitiger Plakatierung genügt die Aufbringung eines Plakataufklebers je Doppelplakat.
(5) Die Plakatierung an Straßenlaternen hat unter der Maßgabe der Regelungen des § 3 Abs. 4 – 6 dieser Verordnung zu erfolgen. Plakate müssen mind. eine Woche nach der Abstimmung bzw. der Wahl wieder entfernt sein.
(6) Plakate, die ohne die erforderliche Anzeige, vorschriftswidrig angebracht oder nicht fristgerecht entfernt werden, kann der Markt Pfeffenhausen nach vorheriger Anordnung der Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Ist dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, insbesondere für die Sicherheit des Straßenverkehrs, erforderlich, kann die Beseitigung auch ohne vorherige Anordnung und ohne Androhung erfolgen.
(7) In Abhängigkeit der Kapazitäten werden den politischen Parteien und Wählergruppen auf geeigneten öffentlichen Flächen des Markts Pfeffenhausen auf Antrag hin im Zusammenhang mit Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren, Volksentscheiden und Wahlen Plätze für Großflächenplakate (Bauzaunelemente und sog. Wesselmänner) bereitgestellt. Näheres wird in der jeweiligen Gestattung geregelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung ersetzt keine gegebenenfalls erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen, straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse oder sonstige behördliche Genehmigungen. Diese sind, soweit erforderlich, gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde einzuholen.
(2) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.12.2026 in Kraft. Die bisherigen Regelungen öffentliche Anschläge betreffend treten gleichzeitig außer Kraft.

Florian Hölzl
Erster Bürgermeister

Pfeffenhausen, den 03.11.2026

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel
ausgehängt am 10.11.2026
abgenommen am _____
digital auf der Homepage veröffentlicht am 10.11.2026
von der Homepage gelöscht am _____